

Sitzungsvorlage Nr. IX/049/1
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

30.09.2014

Betreff: **Aufstellung des Bebauungsplanes "Legdener Straße/Prozessionsweg" im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB**

FB/Az.: IV/621.41

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug:
IX/049

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: ca. 700 €
2.023 € Schalltechnische Untersuchung

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: IV/09.001 – Räumliche Planung und Entwicklung

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Dem der Ergänzungsvorlage Nr. IX/049/1 als Anlagen I beigefügtem geänderten Beschlussvorschlag zur Stellungnahme zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.06.2014 wird zugestimmt.

Gemäß § 3a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB wird die **erneute** öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße/Prozessionsweg“ im Ortsteil Holtwick auf Grundlage des der Ergänzungsvorlage Nr. IX/049/1 beigefügten Planentwurfes beschlossen. Hierbei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Sachverhalt:

Auf die Sitzungsvorlagen Nr. IX/049/1 wird verwiesen.

Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die im Planentwurf dargestellten Erschließungsstraßen aus dem Planentwurf entfernt. Dieses erfolgt insbesondere aufgrund einer Rücksprache mit dem Kreis Coesfeld. Dieser stellt dar, dass sich durch diese Änderung für den Grundstückseigentümer der Vorteil ergibt, dass er im Falle einer Bebauung frei entscheiden kann, wo und wie er die zukünftige Erschließung sicherstellen will und falls er keine Hinterlandbebauung durchführen möchte ein zusätzliches Gebäude (Garage, Abstellraum) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, frei an seiner Grundstücksgrenze platzieren kann.

Die Sicherung der Erschließung (Zufahrt) ist dann durch eine öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 BauO zu sichern.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung ist dann von dem jeweiligen Bauherrn eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eintragen zu lassen. Daher wurde der Beschlussvorschlag für Deutsche Telekom Technik GmbH auch entsprechend geändert und ist als **Anlage I** beigefügt.

Nach dem Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung sind für das gesamte Plangebiet schallschutztechnische Maßnahmen erforderlich, die in den Planentwurf eingearbeitet wurden. Zudem wurde die Erschließung des Plangebietes neu geregelt. Aus diesem Grunde ist eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB zu beschließen.

Hierbei sollte gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der geänderte Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Erläuterungen und Begründung, ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügt.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Produktverantwortliche

Roters
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.06.2014
Anlage II: Planentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Erläuterung und Begründung.

Anlage(n):

Anlage I: Stellungnahme des Kreises Coeseld vom 20.05.2014 mit Beschlussvorschlag
Anlage III: Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.06.2014 mit Beschlussvorschlag
Anlage IV: Stellungnahme des Lanesbetriebes Straßen.NRW vom 20.05.2014 mit Beschlussvorschlag
Anlage V: Bericht über die schalltechnische Untersuchung

Anlage VI: Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Erläuterungen und Begründung